# Fischereiverein Marchegg

# Statuten für das Fischen von Jugendlichen in der Reinboldgrube:

# 1) Vom 7 bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Fischen ist unentgeltlich

#### Voraussetzungen:

Volljährige Begleitperson mit amtlicher Lizenz für NÖ

Fischerkarte des Vereins (ohne Jahresvignette) für den Unmündigen

## 2) Vom 15. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres:

Fischen ist unentgeltlich

### Voraussetzungen:

Amtliche Lizenz für NÖ für den Jugendlichen

Fischerkarte des Vereins (ohne Jahresvignette) für den Jugendlichen

Für die Punkte 1 u. 2 gelten folgende Bestimmungen für die Ausübung der Fischerei:

- Angeln nur mit einer Rute auf Friedfische gestattet
- Entnahme von1 Edelfisch (Karpfen/Schlei) pro Tag
- Entnahme von 10 Edelfischen (Karpfen/Schlei) pro Jahr
- Entnahme anderer Friedfische unbegrenzt möglich
- 1 Edelfisch im Setzkescher bedeutet das Ende der Fischerei für den Tag
- Gefangene Amure sind unverzüglich zurückzusetzen
- Das Fischen auf Raubfische und die Entnahme sind nicht gestattet
- Abhakmatte ist verpflichtend
- Boilies, Chunks und Pellets als Köder sind verboten

#### Erläuterungen:

Die Ausstellung einer amtlichen Lizenz ist ab dem vollendeten 10. Lebensjahr möglich.

Anmeldungen für Fischerkurse zur Erlangung der amtlichen Lizenz sind beim NÖ-Landesfischereiverband durchzuführen. Kurstermine und Antragsformular befinden sich auf der Homepage / <a href="www.noe-lfv.at">www.noe-lfv.at</a>

Die Kursgebühr beträgt aktuell € 70,00 für Teilnehmer über dem 14. Lebensjahr.Für Teilnehmer, die das 14.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Kursgebühr € 35,00 bis auf Widerruf.